

KIRCHENVERTRAG

Vertrag zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Auslandsbischof

- im Folgenden "**EKD**" genannt -

und der

Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil

(Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien)

Rua Senhor dos Passos, 202

90001-970 Porto Alegre/RS - Brasilien

vertreten durch den Kirchenpräsidenten der IECLB

- im Folgenden "**IECLB**" genannt -

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, gegründet und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch über ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit 1955 (Bund der Synoden in Brasilien) und seit 1978 (IECLB) verbunden. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet:

§ 1

(1) Die EKD und die IECLB bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die IECLB lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen für den Zeitraum von je drei Jahren.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die IECLB im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der IECLB den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der IECLB zu fördern;
3. der IECLB bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;
4. zur IECLB Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Brasilien an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die IECLB verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Deutschland nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten.
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten;
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der IECLB richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der IECLB in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung von § 3 Punkt 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragspartner vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und von Katechetinnen und Katecheten, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

Die IECLB trägt mit dem in ihrer Pfarrerbesoldungsordnung festgelegten Betrag zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der IECLB entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten bei.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IECLB unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die IECLB zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche, die Pfarrerinnen und Pfarrer freigestellt hat, in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der IECLB entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die EKD
Der Vorsitzende des Rates der EKD

Für die IECLB
Der Kirchenpräsident

Der Auslandsbischof der EKD